

29. Oktober 2003

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zu den Fragen zur weiteren Reform des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

A. Fragen zum Vergütungssystem

Zu I

Zu den Einzelangaben, wie sich das Aufkommen der Vergütungen nach den Vergütungstatbeständen der § 54 Abs. 1 Nr. 1, 54 Abs. 1 Nr. 2, 54 a Abs. 1 und 54 a Abs. 2 UrhG in den Jahren 1998 bis 2003 entwickelt hat, verweist der DJV auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst und Wort.

Zu II

Der DJV teilt die Auffassung, dass sich das bestehende Vergütungssystem mit der Geräte- und Leerträgervergütung als Grundvergütung und der Betreibervergütung als nutzungsorientierter Vergütung bewährt hat. Der DJV ist der Meinung, dass Digital Rights Management Systeme im Sinne ausschließlicher individueller Lizenzierungssysteme nur dann eine nennenswerte Rolle im Vergütungsverhältnis zwischen dem Urheber und dem Endverbraucher bei massenhaften Nutzungen (z.B. Privatkopie) spielen sollen, wenn sie mindestens den Schutz sicherstellen, den das bestehende Vergütungssystem bietet. Sie müssen zudem die Vergütungshöhe gewährleisten, die derzeit über die Verwertungsgesellschaften im bestehenden System erzielt werden.

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Zu II 1

Das System fester Vergütungssätze (Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG) sollte nach Auffassung des DJV beibehalten werden. Diesem System liegt die Vorstellung einer gerechten Beteiligung der Urheber zu Grunde. Insoweit ist allerdings kritisch anzumerken, dass die Vergütungssätze sich seit 1985 nicht verändert haben. Diese Tatsache ist weniger systemimmanent. Sie ist vielmehr auf das inflexible Verfahren zurückzuführen, dass eine Änderung der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG nur durch den Gesetzgeber vorsieht. Gleichwohl spricht sich der DJV für die Beibehaltung fester Vergütungssätze aus. Diese müssen allerdings dringend aktualisiert werden. Der Vorteil fester Vergütungssätze als Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG liegt nach Meinung des DJV zum einen darin, dass sie zum Zuge kommen, wenn Gesamtverträge der Verwertungsgesellschaften nicht bestehen oder sich ein Vergütungspflichtiger an ihnen nicht beteiligen will. Zum anderen haben feste Vergütungssätze die Funktion, eine Richtschnur hinsichtlich der angemessenen Vergütung für Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und staatlichen oder privaten Organisationen zu bilden.

Die in der Frage II 1 angelegte Alternative fester Vergütungssätze oder „Tarif-Lösungen“ stellt sich nach Auffassung des DJV nicht. Bereits heute sind von den Verwertungsgesellschaften Tarife nach § 13 UrhWG aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Diese Tarife (besser: bindende Tarifangebote) der Verwertungsgesellschaften können bereits heute in Gesamtverträgen z.B. auch im Wege der Mediation realisiert werden. Eine Alternative wären beide Systeme nur, wenn statt fester Vergütungssätze in § 54 d Abs. 1 UrhG lediglich die Zahlung einer „angemessenen Vergütung“ festgelegt wäre. Eine solche Festlegung könnte aber zu einer strukturellen Unterlegenheit der Verwertungsgesellschaften in Verhandlungen mit potenziellen Gesamtvertragspartnern oder anderen Vergütungspflichtigen führen. Der DJV plädiert deswegen für die Beibehaltung des derzeitigen Systems fester Vergütungssätze und der Möglichkeit, Tarife durch die Verwertungsgesellschaften aufstellen zu lassen bzw. durch diese Gesamtverträge abschließen zu lassen.

Zu II 2

Die Vergütungssätze in § 54 d Abs. 1 UrhG sind nach Auffassung des DJV schon lange nicht mehr angemessen. Eine damit bezweckte gerechte Beteiligung der Urheber kann durch sie nicht mehr erreicht werden. Bereits nach dem Bericht der Bundesregierung zur Ent-

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

wicklung des Urheberrechts vom 7. Juli 1989 sind die tatsächlichen Einnahmen aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückgeblieben (S. 13 des Berichts). Ferner ist erneut daran zu erinnern, dass schon der Regierungsentwurf für die Urheberrechtsnovelle 1985 eine Vergütung pro Fotokopie für alle Betreiber vorsah, die doppelt so hoch sein sollte, als sie im Gesetzgebungsverfahren tatsächlich festgelegt wurde. Seit 1985 sind die in der Anlage festgelegten Vergütungssätze nicht geändert worden. Die Preisentwicklung ist also über die festgelegten Vergütungssätze längst hinweggegangen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Preisentwicklung bei vergütungspflichtigen Geräten tendenziell zu Gunsten des Verbrauchers nach unten zeigt. Gleichwohl ist jedoch festzuhalten, dass die Lebensdauer dieser Geräte und ihre technische Qualität seit Festlegung der Vergütungssätze im Jahr 1985 erheblich gestiegen ist und damit die Nutzungsmöglichkeiten erweitert und verlängert wurden.

Eine Differenzierung der Gestaltung der Vergütungssätze zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung sollte nach Auffassung des DJV nicht im Hinblick darauf erfolgen, dass digitale Vervielfältigungstechnisch verhindert und ggf. durch die Abrechnung über DRM-Systeme erfasst werden könnten. Die Kriterien für die Berechnungsgrundlage der Vergütungssätze sollten gleich sein. Solche Kriterien sind in § 13 Abs. 3 UrhWG festgelegt. Daran sollte festgehalten werden. Insbesondere wegen der zunehmend gebrauchten Kompressionstechniken ist auch bei digitalen Nutzungen der Nutzungsumfang als Kriterium zu beachten.

Eine prozentuale Deckelung von Vergütungssätzen in Bezug auf den Kaufpreis empfiehlt sich nach Ansicht des DJV nicht. Zu leicht kann durch ein solches Verfahren eine angemessene Beteiligung der Urheber verhindert werden. So ist z.B. bekannt, dass Firmen, die Drucker herstellen oder vertreiben, diese Geräte nicht zu am Markt zu erzielenden Preisen abgeben, sondern zu weit darunter liegenden. Die Differenz zwischen diesen Preisen erwirtschaften dieselben Hersteller durch außerordentlich teure (aber nicht nach § 54 ff UrhG vergütungspflichtige) Kartuschen. Zudem ist eine prozentuale Deckelung auch deswegen nicht angebracht, weil nach den soeben skizzierten Berechnungskriterien der Nutzungsumfang eine wesentliche Rolle spielt. Die Vergütung darf nicht in einem Missverhältnis zwischen zur Verfügung gestellten Rechten und Nutzungsmöglichkeiten stehen. Eine prozentuale Deckelung der Vergütung nach § 54 d Abs. 1 UrhG in Bezug auf den Kaufpreis würde das Entstehen eines solchen Missverhältnisses aber begünstigen.

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Zu II 3

In der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG sollten Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte **nicht** dem aktuellen Stand der Technik entsprechend konkret bezeichnet werden. Es empfiehlt sich auch insbesondere keine ausdrückliche Regelung für PCs. Eine konkrete Bezeichnung möglicher Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte verbietet sich insbesondere, wenn das Verfahren (Änderung der Anlage nur durch den Gesetzgeber) nicht geändert werden sollte. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die technische Entwicklung digitaler Geräte sehr schnell vonstatten geht und auch noch nicht abgeschlossen ist. Dies hat zum einen die technische Entwicklung digitaler Geräte allein in den letzten zehn Jahren gezeigt. Die Entwicklung ist nicht abgeschlossen, weil die vorhandenen derzeitigen digitalen Geräte weiterentwickelt und technisch immer mehr verknüpft werden. Es ist vorstellbar, dass z.B. auch Fernsehgeräte in kurzer Zeit Vervielfältigungsfunktionen - vergleichbar einem PC – haben. Vorstellbar ist auch, dass im Telekommunikationsmarkt Geräte mit deutlich verbesserten Vervielfältigungsfunktionen(weiter) entwickelt werden. Solche Neuentwicklungen wären möglicherweise dann nicht vergütungspflichtig, wenn eine Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG existierte, in der Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte konkret (und damit ggf. abschließend) bezeichnet würden.

Insbesondere empfiehlt sich keine Konkretisierung der Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte. Einen solchen Vorschlag hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EU dahin gehend unterbreitet, dass zukünftig nur solche Geräte einer Vergütungspflicht nach § 54 und § 54 a UrhG unterfallen sollen, „die ganz oder überwiegend dazu bestimmt sind, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden, wenn die Vervielfältigungsfunktion in einem notwendigen Zusammenwirken mehrerer Geräte“ besteht.

Mit einer solchen oder vergleichbaren Konkretisierung der Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte würde weder der Rechtsfrieden im Hinblick auf eine mögliche Vergütungspflicht solcher Geräte erreicht. Noch würden durch solche Konkretisierungen die Interessen der Urheber gewahrt.

Bereits die Frage, ob die Vervielfältigungsfunktion in einem „notwendigen“ Zusammenwirken mehrerer Geräte besteht, kann nicht für jeden Sachverhalt auf der Grundlage der vorgeschlagenen Norm geklärt werden. Nicht geklärt werden kann auch, welches der zusammenwirkenden Geräte im Einzelfall „ganz oder überwiegend dazu bestimmt“ ist, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden. Die Klärung des Begriffes der „Bestimmung“

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

könnte nur im Einzelfall vorgenommen werden, da die Vervielfältigungsfunktion im digitalen Bereich auch und maßgeblich davon abhängt, welche Quelle (Vorlage) genutzt wird. So ist z.B. in der Konstellation, die der BGH zu entscheiden hatte, der Scanner ein solches Gerät. Bei anderer Vervielfältigungsquelle (Vorlage) kann aber in derselben Gerätezusammensetzung der PC ein solches Gerät sein, oder auch der Drucker. Der BGH weist in seinem Beispiel des Speicherns eines aus dem Internet herunter geladenen Textes auf die Festplatte eines PCs selbst auf diese Möglichkeiten hin. Es kann also je nach Vervielfältigungsquelle (Vorlage) auch bei einem Zusammenwirken mehrerer Geräte mal das eine, mal das andere Vervielfältigungsgerät ganz oder überwiegend dazu bestimmt sein, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden. Weil dem so ist und die Vergütungspflicht nicht in jedem Einzelfall geprüft und daher von ihm auch nicht abhängig gemacht werden kann und darf, ist die Bestimmung eines Gerätes, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden, abstrakt vorzunehmen. Eine andere Vorgehensweise würde dazu führen, dass die Hersteller solcher Geräte, die nach § 54 und § 54 a UrhG vergütungspflichtig sind oder jedenfalls sein können, jeweils auf die Hersteller der anderen Geräte verweisen würden, um ihre Geräte aus der Vergütungspflicht herauszunehmen. Schlussendlich würde eine konkretisierte Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte zu unübersehbaren Rechtsstreitigkeiten zwischen den die Vergütungsansprüche nach § 54 und § 54 a UrhG wahrnehmenden Verwertungsgesellschaften und den Geräteherstellern führen, wenn nicht sogar zu einer Exzemption der Gerätehersteller von der Vergütungspflicht. Die Urheber, deren Vermögensinteressen durch § 54 und § 54 a UrhG gesichert werden sollen, wären nicht mehr geschützt. Der Grundsatz sollte erhalten bleiben, dass jede Gerätekomponente vergütungspflichtig ist, die zur Herstellung einer Vervielfältigung (auch) bestimmt ist.

Zu II 4

Nach Meinung des DJV empfiehlt es sich nicht, individuelle Lizenzierungssysteme stärker zu fördern, als es bereits durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft geschehen ist. Insbesondere sollte der Einsatz von DRM-Systemen durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben werden.

Der DJV ist hinsichtlich des Einsatzes von DRM-Systemen skeptisch, wie die nachfolgenden Überlegungen zeigen:

Der Urheberrechtsschutz wird von einigen als lästiges Überbleibsel angesehen wird, das die elektronische (bisher oftmals kostenlose) Nutzung von Werken lediglich behindert.

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Dies hat z. B. die europäische Diskussion während des Verfahrens zur Schaffung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft gezeigt. Auch die Selbstverständlichkeit, mit der urheberrechtlich geschützte Werke illegal im Netz genutzt werden, zeigt Defizite des urheberrechtlichen Schutzes an. Dies gilt z. B. für das massenhafte illegale Kopieren von Musikdateien ebenso wie für die elektronische Nutzung von journalistischen Beiträgen (Texte und Bilder), die ohne Unrechtsbewusstsein erfolgt. Dennoch hat der gesetzliche Schutz der Urheber auch bei (unterstellten) technisch ausgereiften DRM-Systeme weiterhin Bedeutung.

1. DRM-Systeme / Urheberrecht: unterschiedlicher Schutz

Das Urheberrecht ist ein gegenständliches oder quasi-dingliches Recht (vgl. Schriker/Schricker, aaO., Einl., Rz. 19). Eine vergleichbare Wirkung kann – jedenfalls theoretisch – durch Nutzungsverträge zu und in DRM-Systemen jedenfalls dann erzielt werden, wenn die Nutzer wie bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen üblich, zwar rechtlich mitreden können, aber tatsächlich keinen Einfluss auf die Vertragsbedingungen haben. Dabei kann die „absolute“ Wirkung nicht allein durch diese Tatsache erzielt werden. Wesentlich ist vor allem auch der technisch mögliche Schutz der elektronisch verarbeiteten und kontrollierten Nutzungsbedingungen. DRM-Systeme können aber auch Informationen schützen, die urheberrechtlich nicht geschützt sind. Sie können zudem auch von denen eingesetzt werden, die illegal urheberrechtlich geschützte Werke nutzen. Dies kann dazu führen, dass der Urheber vom Schutz seines eigenen Werkes ausgeschlossen und insoweit seinerseits zum illegalen Nutzer (für das System) wird.

DRM-Systeme setzen auch nicht erst beim nachträglichen Schutz gegen illegale Nutzung (z. B. § 97 UrhG) an. Wirksame technische Schutzmaßnahmen verhindern bereits die Möglichkeit zur illegalen Nutzung. Diesen Schutz kann das Urheberrecht nicht bieten, es sei denn durch eine lückenlose Überwachung des Tuns aller Bürger.

Der technische Schutz durch DRM-Systeme ist also grundverschieden von dem rechtlichen Schutz des Urheberrechtsgesetzes.

2. Schutz des Urhebers

Der Urheberrechtsschutz war noch nie ausschließlich auf den gesetzlichen Schutz begrenzt. Immer schon war ein vertraglicher Schutz möglich (inkl. eines Vertrages mit Verwertungsgesellschaften). Zudem sind und waren Urheber faktisch dadurch geschützt, dass bestimmte Nutzungen auf Grund der technischen Entwicklungen nicht möglich waren

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

(vgl. z. B. vor Einsatz von Fotokopierern).

Auch technische Schutzmaßnahmen sind nicht völlig neu. Verwertungsgesellschaften kontrollieren z. B. mittels Technik die Nutzung von Werken der bildenden Kunst im Fernsehen oder die Anfertigung von Kopien durch Kopiergeräte. Selbstverständlich haben Urheber zum eigenen Schutz daher ein Interesse daran, zur Kontrolle und optimalen Verwertung ihrer Werke technisch ausgereifte DRM-Systeme zu nutzen. Dies gilt auch für Verwertungsgesellschaften, zumal diese selbst an der Entwicklung von DRM-Systemen und der Lösung von Standardisierungsproblemen beteiligt sind.

3. Rechtlicher Schutz von DRM-Systemen

DRM-Systeme sind selbst zu ihrem eigenen Schutz und den der Urheber Gegenstand von Regulierung. Dies gilt für den Umgehungsschutz (z.B. §§ 95 a UrhG) wie für den Schutz von Metadaten. DRM-Systeme können aber auch vertraglich geschützt werden. Dies gilt z. B. für sog. Schutzhüllenverträge, deren Klauseln zum einen die Nutzungsbedingungen für das DRM-System, zum anderen aber auch den Schutz des mit dem DRM-System verbreiteten Inhalts betreffen. Die Wirksamkeit von Schutzhüllenverträgen ist umstritten, in Deutschland wird sie wegen der fehlenden annehmenden Willenerklärung weitgehend verneint [a. A. OLG Stuttgart, CR 1989,685(687)]. Das Aufreißen einer Schutzhülle ist nach dieser Auffassung Realakt, dem Käufer fehle insoweit das Erklärungsbewusstsein. Dasselbe gelte für sog. „Enter“-Verträge. In den USA deutet sich insoweit inzwischen eine Änderung der Rechtsprechung an. Schutzhüllenverträge sind hier unter dem Begriff „Shrinkwrap Licence“ bekannt. Zumindest dann, wenn dem Käufer des Systems ein befristetes Rückgaberecht zugestanden wird, sollen diese Verträge wirksam sein. Außerdem gibt es in den USA ein Modellgesetz, das unter bestimmten Voraussetzungen die Wirksamkeit von „Shrinkwrap Licences“ und „Clic-Wrap Licences“ bejaht. Dieses Modellgesetz (Uniform Law) der „Uniform Computer Information Transactions Act“ (UCITA) ist bisher lediglich in zwei Bundesstaaten umgesetzt. Eine Reihe von weiteren Bundesstaaten bereitet die Umsetzung vor (www.ucitaonline.com, Stand: 10.08.2001, abgerufen am 29.10.2003). Eine andere Form des vertraglichen Schutzes von DRM-Systemen sind Lizenzverträge. Da Nutzungsbedingungen ihrerseits in entsprechenden Rightsmanagement Languages ausgedrückt werden können, z. B. der eXtensible Rights Markup Language (XrML), können Verträge über die Nutzung von DRM-Systemen und deren Inhalt ihrerseits technisch geschützt werden.

4. Transaktionskosten und Schrankenregelungen

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Weil DRM-Systeme mit standardisierten Verfahren arbeiten (sollen), z. B. auch mit standardisierten Verträgen und die Nutzer faktisch keinen Einfluss auf die Standards haben, ist mit DRM-Systemen ein vollautomatischer Vertrieb digitaler Inhalte möglich. Dadurch können Kosten wie z. B. solche des Marketings (Kommunikation, Werbung etc.), der Kalkulation (Preisfindung und Festlegung), des Vertragsabschlusses (Verhandlung und Ausfertigung inkl. Rechtsberatung), sowie Vertragsdurchführungskosten (Kontrolle der Lieferung hinsichtlich Qualität, Quantität, Gewährleistung und Kontrolle und ggf. Durchsetzung von Vertragsbedingungen) [sog. Transaktionskosten] deutlich niedriger sein, als im herkömmlichen Vertrieb. Zudem können die technischen Umgebungsbedingungen (Telekommunikation, Nutzung des Internets etc.) ebenfalls zur Kostenreduzierung beitragen (z. B. bei den Kommunikationskosten). Die DRM-Systeme sind auf eine möglichst umfassende Kontrolle der in ihnen enthaltenen Inhalte und der dazu vorgesehenen Nutzungsbedingungen gerichtet. Sie minimieren daher auch insoweit Transaktionskosten. Die Senkung von Transaktionskosten kann Auswirkungen auf die weitere Existenz von Ausnahmen und Beschränkungen des ausschließlichen Verwertungsrechts eines Urhebers haben. Je höher Transaktionskosten sind, umso eher wirken sie prohibitiv, d. h. ein Vertrag zwischen Urheber und Nutzer kommt wegen dieser Kosten nicht zustande. Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts verhindern im Interesse beider Seiten, Urheber wie Nutzer, diese prohibitive Wirkung. Sie verhindern in ihrem Bereich ein Marktversagen, das sonst durch prohibitiv hohe Transaktionskosten entstehen würde.

Deutlich wird dieser Mechanismus am Beispiel der §§ 53, 54, 54 a UrhG. Private Fotokopien lassen sich nicht verhindern (vgl. BT-Drs. IV/270). Weil dem Gesetzgeber dies bekannt war, ist die private Fotokopie erlaubt und gleichzeitig dem Urheber ein Vergütungsanspruch zugebilligt worden. Da der Urheber diesen aus faktischen und rechtlichen Gründen nicht gegenüber dem einzelnen Nutzer geltend machen kann, richtet sich der Vergütungsanspruch gegen den Hersteller (oder Importeur). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die vom Hersteller zu zahlende Vergütung mittels des Preises auf den Endnutzer abgewälzt wird (vgl. Schricker/Löwenheim, aaO., § 54, Rz. 1). Auch die Geltendmachung und ggf. Durchsetzung gegenüber den Herstellern und Betreibern von Geräten zur Anfertigung von Fotokopien wäre dem einzelnen Urheber wegen der damit verbundenen Transaktionskosten nicht möglich, auch wenn diese Gruppe deutlich kleiner ist, als die der Nutzer. Deswegen ist Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche für alle Urheber zugewiesen worden. Die Transaktionskosten sind durch diese gesetzliche Regelung in vertretbarem Rahmen angesiedelt.

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Wenn DRM-Systeme auf Grund ihrer technischen Voraussetzungen, insbesondere ihres Automatisationsgrades und ihrer technischen Flexibilität zu vergleichbar niedrigen Transaktionskosten für den einzelnen Urheber führen, kann das Problem des Marktversagens in diesem Bereich beseitigt werden mit der Folge, dass Schrankenregelungen des Urheberrechts (zumindest teilweise) überflüssig werden. Zumindest in zwei Entscheidungen (American Geophysical Union versus Texaco Inc. und Princeton University Press versus Michigan Document Services Inc.) haben Gerichte in den USA die Auffassung vertreten, niedrige Transaktionskosten machten Schrankenbestimmungen überflüssig, die betroffenen Nutzer könnten sich daher nicht auf die „Fair Use Doctrine“ berufen [Bell, 76 North Carolina Law Review, S. 557(567 ff) (1998)]. Bei den ökonomischen Überlegungen hinsichtlich der Frage, ob DRM-Systeme das Urheberrecht und seine Schrankenbestimmungen verdrängen (sollten), ist allerdings mit in Betracht zu ziehen, dass insoweit bisher lediglich theoretische Modell-Überlegungen existieren. Auch die Überlegung des Vorrangs von privaten Regulierungen gegenüber staatlichen Regulierungen spielt dabei eine Rolle.

Hinsichtlich der angeblichen Senkung von Transaktionskosten durch den Einsatz von DRM-Systemen ist festzuhalten, dass

- die Anzahl der notwendigen abzuschließenden Nutzungsverträge insoweit erhöhend wirken. Dies gilt vor allem (auch) für die Urheber.
- eine Vielzahl von Rechteinhabern Verträge mit Nutzern abschließen werden (wollen). Auch dies wirkt sich auf die Höhe der Transaktionskosten aus.
- DRM-Systeme auch Verfahren wie „Pay Per Use“ für kleinste Einheiten zulassen. Die dafür notwendigen Transaktionskosten können den Transaktionswert für den Nutzer dabei erheblich übersteigen. Herkömmliche Transaktionen können daher kostengünstiger sein.
- technische Probleme von DRM-Systemen ebenfalls zu höheren Transaktionskosten als geplant führen können.
- Kosten für Suchsysteme sich erhöhend auswirken können, weil vom einzelnen Urheber nur vergleichsweise wenige individualisierte Werke gesucht werden.

Soweit empirische Daten bisher vorliegen, zeigen diese kein einheitliches Bild. Studien, die den Handel mit urheberrechtlich geschützten Werken auf herkömmliche Art einerseits und

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

im Internet andererseits untersucht haben, kommen zu allen denkbaren Ergebnissen. Bezogen auf den Internethandel werden geringere Preise, gleiche Preise und höhere Preise festgestellt. Empirische Daten für die Prognose, dass geringere Transaktionskosten von DRM-Systemen zu einem verstärkten Preiswettbewerb im Internet führt, lassen sich zuverlässig bisher nicht finden. Es mag sein, dass DRM-Systeme die Möglichkeit der Senkung von Transaktionskosten bieten, nachgewiesen ist es bisher nicht. Nicht einmal mittelfristig sind daher insoweit urheberrechtliche Schrankenregelungen überflüssig.

5. DRM-Systeme und Zwecke von Schrankenregelungen

Die rein ökonomische Betrachtung urheberrechtlicher Schrankenregelungen übersieht, dass diese Vorschriften auch eine Begründung in Interessen Dritter finden, die nicht betriebswirtschaftlicher Natur sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen in §§ 49 und 50 UrhG. Diese Regelungen existieren vor allem im Interesse einer von ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers ungehinderten Berichterstattung in den Medien und dienen damit der Meinungsbildung, geschützt durch Art. 5 Abs. 1 GG. Dem dient auch das Zitatrecht nach § 51 UrhG. Bildungszwecken dient das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht von Werken für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch. Die gleiche Zielsetzung hat die Regelung in § 53 Abs. 3 UrhG, nach der Vervielfältigungsstücke von einzelnen Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften für den Schulunterricht bzw. für Schul- und Hochschulprüfungen hergestellt werden dürfen. Vergleichbare Zwecke verfolgt partiell § 53 Abs. 2 UrhG, wonach es u. a. zulässig ist, Kopien eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herzustellen.

Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten, zum Teil durch Grundrechtspositionen und Menschenrechte begründbaren Effekte der urheberrechtlichen Schrankenregelungen wären gefährdet bzw. würden verhindert, wenn in jedem der genannten Fälle zukünftig von den potenziellen Nutzern über ein DRM-System die Einwilligung des Urhebers zur Nutzung eingeholt und für jede Nutzung gesondert gezahlt werden müsste. Der Einsatz von DRM-Systemen, die darauf gerichtet sind, vergleichbar absoluten Rechten zu wirken, die zudem (bisher) nicht in der Lage sind, Zwecke urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen zu identifizieren, würde dazu führen, dass die nicht ökonomischen, aber positiven Zwecke der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen nicht mehr durchsetzbar sind, wenn DRM-Systeme vollständig an die Stelle urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen treten (sollen).

Schließlich ist anzumerken, dass durch DRM-Systeme auch die Post-mortem-autoris-

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Grenze beseitigt werden kann (und beseitigt wird). Das hat zur Folge, dass auch neue Werke nur unter erschwerten Bedingungen geschaffen werden könnten. Dies ist weder ökonomisch noch rechtlich wünschenswert, weil es dadurch zu einer Unterversorgung des Marktes für neue Werke kommen kann. Zudem wäre es auch der aus Art. 5 Abs. 1 abzuleitenden Informationsfreiheit nicht dienlich.

Zumindest Schrankenbestimmungen, die vor allem deswegen geschaffen wurden, um Interessen der Allgemeinheit oder Teilen von ihr gegenüber dem mit ausschließlichen Verwertungsrechten ausgestatteten Urheber zu wahren, können nicht durch den Einsatz von DRM-Systemen ersetzt werden.

Das derzeitige System der zentralen Rechteverwaltung durch Verwertungsgesellschaften im Bereich der Nutzungen nach §§ 45 ff UrhG ist eine sinnvolle, aber auch notwendige Regelung, um gerechte Beteiligungen der Urheber an der Nutzung ihrer Werke außerhalb der vertraglich geregelten Primärnutzung sicherzustellen. Die Art der Verwertungsvorgänge und die bisherigen technischen Möglichkeiten der Verwertungsgesellschaften führen zwar in diesem Bereich häufig zu einer Pauschalierung der Vergütungen sowohl hinsichtlich der Einnahmen- wie hinsichtlich der Tantiemenseite. Dieser bisher bestehende Systemnachteil wird aber nach Ansicht des DJV dadurch wett gemacht, dass Verwertungsgesellschaften über sehr effektive Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung verfügen. Die Rechte und Vergütungsansprüche der Urheber werden auch effektiv durchgesetzt. Ein relevanter Verlust der Realisierung von Vergütungsansprüchen kommt deswegen kaum in Betracht. Zum anderen ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Tantiemenseite nur dort pauschalieren, wo individuelle Ansprüche der Urheber nicht feststellbar oder messbar sind. Insoweit verfeinern Verwertungsgesellschaften aber bereits seit längerer Zeit auch ihre technischen Möglichkeiten. Sie entwickeln und erproben auch DRM-Systeme, um ihre Einnahmen möglichst individuell zuordnen zu können.

Wie ausgeführt, bergen dagegen technische individuelle Lizenzierungssysteme nach wie vor erhebliche Probleme. Selbst wenn die Hersteller von DRM-Systemen in der Lage sein sollten, die aufgezeigten technischen und rechtlichen Fragen befriedigend zu lösen, bleibt festzuhalten, dass individuelle Lizenzierungssysteme jedenfalls für Urheber im Bereich der sog. Kleinen Münze einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würden. Es steht zu befürchten, dass die Transaktionskosten für diese Urheber so hoch wären, dass sie effektiv individuelle Lizenzierungssysteme für sich nicht nutzbar machen könnten. Deswegen steht zu befürchten, dass für einen erheblichen Teil von Urhebern

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Vergütungen auf der Grundlage ihrer Ansprüche nach §§ 45 ff UrhG ganz wegfallen oder jedenfalls erheblich reduziert würden, falls der Gesetzgeber einen Systemwechsel vom bestehenden Vergütungssystem hin zu individuellen Lizenzierungssystemen durch stärkere Förderung der letzteren vornehmen würde. Aus diesem Grund wird auch die Vorgabe des Einsatzes von DRM-Systemen durch den Gesetzgeber abgelehnt. Die Förderung von Lizenzierungssystemen zur Stärkung von individualisierten Einnahmen und Abrechnung von Vergütungen durch Verwertungsgesellschaften wäre dagegen im Interesse der Urheber (aber auch der Hersteller). Sie könnte einerseits zu einer Effektivierung der Arbeit der Verwertungsgesellschaften führen, gleichzeitig aber auch zu einer noch gerechteren Beteiligung der Urheber. Allerdings ist insoweit festzuhalten, dass die Verwertungsgesellschaften ohnehin den Einsatz von DRM-Systemen erproben und die individuelle Abrechnung von Einnahmen in den Bereichen, in denen sie bereits heute möglich ist längst, praktizieren.

Zu III

Die bisherige Freistellung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem sollte aufgehoben werden. Die Befreiung der genannten Nutzerkreise von der Entrichtung der Betreiberabgabe ist nach Auffassung des DJV verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. In diesen Wirtschaftskreisen werden die meisten Fotokopiergeräte betrieben und ein nicht unerheblicher Teil der urheberrechtlich relevanten Kopien hergestellt (vgl. Gutachten „Bestand und Struktur von Kopiergeräten und Kopiervolumen 1997“ der VG Wort). Nicht anderes gilt nach Meinung des DJV für digitale Geräte.

Die Bereichsausnahme für die gewerbliche Wirtschaft und die Behörden muss als Verstoß gegen Art. 14 GG – der auch das geistige Eigentum verfassungsrechtlich schützt – gewertet werden. Die Bereichsausnahme greift nicht nur in den Schutzbereich des Art. 14 GG ein. Vielmehr ist dieser dadurch rechtswidrig verletzt, dass das zahlenmäßige Gewicht der freigestellten Vervielfältigungen durch Nutzung in der gewerblichen Wirtschaft und in den öffentlichen Verwaltungen zu einer fehlenden Angemessenheit der entsprechenden Vergütung insgesamt im Verhältnis zum Umfang der Nutzung durch die genannten Kreise führt.

Zu IV

Der DJV plädiert für die Festsetzung der Vergütungssätze künftig durch Rechtsverordnung insbesondere dann, wenn mit der insoweit notwendigen Gesetzesänderung eine Indexklausel (z.B. Anpassung an den Inflationsausgleich) verbunden ist. Mit der Rechtsverordnung

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

können Vergütungssätze schneller den wirtschaftlichen Bedingungen der Urheber angepasst werden. Die Möglichkeit der Rechtsverordnung war bereits im Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle 1985 vorgesehen. Einerseits ist die Rechtsverordnung ein wesentlich flexibleres Instrument als ein Gesetzgebungsverfahren. Sie kann – insbesondere bei periodischer Anpassung – auf die allgemeine Preissteigerung ebenso erheblich schneller reagieren, wie auf technische Entwicklungen, die die Anpassung von Vergütungssätzen notwendig machen. Andererseits ist sie ein durch den Gesetzgeber ausreichend legitimiertes Instrument, um die wirtschaftliche Bedeutung der Vergütungen im Ausgleich zwischen den Urheber- und Nutzerinteressen adäquat zu berücksichtigen.

Zu V

Hinsichtlich der in V gestellten Fragen schließt sich der DJV den Stellungnahmen von VG Bild-Kunst und VG Wort an.

Zu VI

Nach Meinung des DJV empfiehlt sich eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Leerträgervergütung nicht. Nach Kenntnis des DJV erhalten die Sendeunternehmen eine entsprechende Beteiligung über die Verwertungsgesellschaft Film und Fernsehen (VFF). Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Sendeunternehmen ist nicht veranlasst. Die Sendeunternehmen könnten insoweit lediglich ihr sog. Signalrecht zur Begründung einer Beteiligung anführen. Dieses Leistungsschutzrecht rechtfertigt aber keine weitere Beteiligung.

Zu VII

Die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 16 Abs. 1 UrhWG in allen Fällen als Prozessvoraussetzung empfiehlt sich. Nach Beobachtung des DJV haben die Schiedssprüche in aller Regel Bestand auch in den anschließenden Verfahren. Es spricht daher eine Vermutung dafür, dass die Sachkompetenz der Schiedsstelle und der Beteiligten sehr hoch ist. Diese Kompetenz sollte auch in allen Fällen genutzt werden.

Allerdings ist festzustellen, dass die derzeitige Schiedsstelle personell unterbesetzt ist. Dies führt in einer Reihe von Verfahren mittlerweile dazu, dass die Verfahrensdauer

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

unerträglich lang wird. So ist z.B. das sog. Lesezirkel-Verfahren bereits seit mehreren Jahren bei der Schiedsstelle anhängig, ohne dass es bis heute entschieden wäre. Der DJV appelliert daher an das Bundesministerium der Justiz als aufsichtsführenden Behörde die Ressourcen der Schiedsstelle aufzustocken und sie in jeder Hinsicht besser auszustatten, damit Verfahren vor der Schiedsstelle in einem angemessenen und überschaubaren Zeitraum zu Ende geführt werden können.

Zu VIII

Der DJV sieht keine Notwendigkeit, eine Änderung oder Konkretisierung des § 20 b UrhG vorzunehmen. Die Verhandlungspartner der Kabelverträge haben sich nach Kenntnis des DJV nahezu geeinigt. Es kann keine Begründung für eine Gesetzesänderung sein, dass Verhandlungspartner unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe einer angemessenen Vergütung und zum Umfang des erforderlichen Rechteerwerbs haben. Der Gesetzgeber ist nicht berufen, etwa eine Verwertergruppe dadurch zu bevorzugen, dass er deren hartnäckige Weigerung, gesetzlich festgeschriebene Vergütungsansprüche anzuerkennen, auch noch gesetzlich sanktioniert.

Zu IX

Die Differenzierung des Vergütungsanspruchs für Vermietung und Verleih nach § 27 UrhG zwischen Bild- und Tonträgern und anderen Medien sollte beseitigt werden. Die gegenständliche Beschränkung des Vermietrechts (§ 17 UrhG) auf Bild- und Tonträgern hat seit der Novelle des § 27 durch das 3. UrhÄG vom 23. Juni 1995 dazu geführt, dass durch die Verwertungsgesellschaften die sog. Lesezirkelvergütung zu Gunsten der Urheber dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht mehr geltend gemacht werden kann. Der Verlust dieser Vergütung ist zwar einerseits bisher tatsächlich nicht sehr schwerwiegend (zuletzt ca. 60.000 Euro Einnahmen bei der VG Wort per anno), andererseits lassen Tageszeitungsverlage Urheber den vertraglichen Verzicht auf das Vermietrecht erklären, ohne selbst daraus finanziell Nutzen ziehen zu wollen. Zum Beispiel wird folgende Vertragsklausel verwendet:

„Der freie Mitarbeiter verzichtet gegenüber der Berliner Zeitung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, auf Vergütung für das Vermieten und Verleihen von Druckerzeugnissen, in denen sein Beitrag enthalten ist. Die Berliner Zeitung wird aus diesem Verzicht keinen Nutzen ziehen.“

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Auf Grund solcher Verzichtserklärungen bestreiten die Tageszeitungsverlage die Legitimation der VG Wort, für die Lesezirkel-Vermietung Vergütungen geltend zu machen. Zwar schwebt derzeit ein Verfahren vor der Urheberrechtsschiedsstelle. Es wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren bereits seit mehreren Jahren noch nicht entschieden ist. Eine Gesetzesänderung empfiehlt sich daher in § 27 dringend.

Die Notwendigkeit, weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG zu beteiligen, sieht der DJV nicht.

B. Fragen zu Schrankenregelungen

Zu I

Auch nach der Entscheidung des BGH (I ZR 255/00) besteht nach Ansicht des DJV ein Bedürfnis, § 49 UrhG neu im Hinblick auf eine Regelung zu Elektronischen Pressespiegeln zu fassen. Die höchstrichterliche Entscheidung des BGH hat zwar dazu geführt, dass VG Wort und Presse-Monitor GmbH ihren Streit beigelegt und sich im Rahmen eines Vertrages auf die Wahrnehmung der Rechte und die Verteilung der Vergütung im Rahmen von Elektronischen Pressespiegeln geeinigt haben. Nach wie vor wird aber von beiden Vertragsparteien der jeweilige Rechtsstandpunkt nicht aufgegeben. Dies bedeutet, dass die Presse-Monitor GmbH weiterhin die rechtliche Auffassung vertritt, die Nutzung von Werken in Elektronischen Pressespiegeln könne durch § 49 UrhG nicht legitimiert werden. Die Presse-Monitor GmbH (PMG) teilt erklärtermaßen auch nicht die vom BGH im Urteil vom 11. Juli 2002 vertretene Auffassung, dass nämlich jedenfalls der behörden- oder firmeninterne nicht veränderbare, die analoge Form lediglich ersetzende elektronische Pressespiegel durch § 49 UrhG legitimiert sei. Die PMG beruft sich dazu auf ein Gutachten von Berger/Degenhart (Beilage in AfP 6/2002) zu urheberrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten des Vertriebs elektronischer Pressespiegel. In diesem Gutachten wird ausgeführt, die Entscheidung des BGH verstoße gegen Verfassungs- und Europarecht. Bereits deswegen kann nach Meinung des DJV die höchstrichterliche Entscheidung nicht ausreichen. In § 49 UrhG sollte eindeutig geregelt werden, inwieweit Elektronische Pressespiegel in diese Schrankenvorschrift fallen sollen. Außerdem ist es dringend notwendig, dass § 49 UrhG im Hinblick auf den Einbezug von Fotografien in den Geltungsbereich geändert wird. Pressebilder werden in erheblichem Maße in Pressespiegeln genutzt.

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Zu II

Für den Fall, dass Nutzerkreise wie z.B. Bibliotheken eine Schrankenregelung für sog. On-the-Spot-Consultation, d. h. für Lesegeräte in Bibliotheken fordern, wäre für solche und vergleichbare Schranken aus Sicht des DJV die Vergütungspflichtigkeit und der Umfang einer solchen Regelung zu klären. Das Beispiel der Einführung des § 52 a UrhG hat gezeigt, dass es hinsichtlich des Anwendungsbereichs einer Schrankenregelung insbesondere auf den genauen Wortlaut ankommt. Der DJV selber hält eine weitere Schranke des Urheberrechts für nicht erforderlich.

Zu III

Nach Auffassung des DJV ist eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit elektronischer Archive zu diskutieren. Nach seiner Beobachtung werden in Wirtschaftsunternehmen und Behörden elektronische Archive im Rahmen einer nachgelagerten Nutzung von Elektronischen Pressespiegeln angelegt. Soweit ersichtlich, werden diese Archive von der derzeit geltenden Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG nicht gedeckt. Andererseits wird den Firmen und Behörden aber auch nicht eine adäquate Möglichkeit des Erwerbs von Rechten zum Aufbau solcher elektronischer Archive nicht geboten. Die Folge ist, dass Archive angelegt werden, ohne dass eine Rechtklärung erfolgt und ohne dass eine Vergütung gezahlt wird. Die Handlung erfolgt nach dem Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang Rechte den Unternehmen und Behörden in einem solchen Rahmen zuerkannt werden können, sollte im Rahmen des sog. Zweiten Korbes geregelt werden.

Zu C Privatkopie

Der DJV plädiert dafür, die Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark zu gestalten. Denkbar sind aber insoweit Ausnahmen im Bereich der Bild- und/oder Tonträger. Es ist nicht zu verkennen, dass Urhebern, derzeit vor allem Musik- und Filmurhebern, durch private (i.d.R. illegale) Vervielfältigungen erhebliche Vergütungen verloren gehen. Dieser Sachverhalt spricht eindeutig gegen eine durchsetzungsstarke Gestaltung der (digitalen) Privatkopie und der Aufnahme dieser Vervielfältigungen in den Katalog des § 95 b Abs. 1 UrhG.

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Der DJV vertritt jedoch nicht nur die Interessen seiner Mitglieder als Urheber. Seine Aufgabe ist es vor allem auch, die Freiheit und Eigenständigkeit und die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu fördern und zu sichern. Zum journalistischen Handwerk gehört es, eigenständig zu Zwecken der Recherche und Gegenrecherche ein eigenes privates Archiv anzulegen, um eigene Artikel auf der Grundlage journalistischer Sorgfaltspflichten veröffentlichungsreif bearbeiten zu können. Das eigene Archiv ist in der Vergangenheit als analoges Archiv angelegt gewesen. Zukünftig wird es in ganz überwiegendem Umfang als digitales Archiv angelegt sein, da die Recherchemöglichkeiten im Internet von Journalisten zunehmend genutzt werden. Das eigene digitale Archiv mit eigenen digitalen Privatkopien ist also für die Informationsbeschaffung von Journalisten unabdingbar. Vergleichbares dürfte für die wissenschaftliche Arbeit und die Forschung gelten. Entsprechend muss sichergestellt sein, dass nicht durch technische Schutzmaßnahmen der Aufbau und die Nutzung von eigenen digitalen Archiven auf der Grundlage eigener Privatkopien behindert werden.

Zu D Auskunftspflichten

Soweit ersichtlich, sind urheberrechtliche Sonderregelungen zu Gunsten der Rechtsinhaber im Hinblick auf Auskunftspflichten gegen Provider nicht erforderlich. Erforderlich ist aber nach Auffassung des DJV eine dem Art. 17 Enforcement-Richtlinienentwurf vergleichbare Regelung zum Schadensersatz (s. unten: weiterer Gesetzgebungsbedarf).

Die geltenden Regelungen des Mediendiensteinstaatvertrags und des Teledienstegesetzes reichen nach Auffassung des DJV zur Geltendmachung von Auskunftsverlangenaus. Sollte eine urheberrechtliche Sonderregelung für erforderlich gehalten werden, sollte Sie entsprechend der im Entwurf der sog. Enforcement Richtlinie enthaltenen Vorgaben (Art. 9) formuliert werden.

E. Fragen zu unbekanntem Nutzungsarten

Zu I

Das Verbot des § 31 Abs. 4 UrhG kann derzeit nicht durch einen Anspruch auf eine gesonderte und angemessene Vergütung ersetzt werden. § 31 Abs. 4 UrhG schützt Urheber gegen eine Übervorteilung für den Fall, dass nach Beginn der Nutzung des Werkes eine

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

neue, bis dahin unbekannte Nutzungsart entsteht, in der das Werk ebenfalls genutzt werden könnte. Zwar hat der Urheber nach § 32 UrhG für die Einräumung von Nutzungsrechten und jeden Fall der Erlaubnis zur Werknutzung einen Anspruch auf die vertragliche, mindestens aber auf die angemessene Vergütung. Diese am 1. Juli 2002 in Kraft getretene vertragsrechtliche Regelung hat sich bisher aber nicht so durchgesetzt, dass der Schutz des § 31 Abs. 4 UrhG entfallen könnte. Vor allem ist es bisher nicht gelungen, in den verschiedenen Bereichen der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken bereits gemeinsame Vergütungsregeln durchzusetzen. Im Gegenteil: Nach wie vor zeigen sich insbesondere die Verleger in den Medienbereichen Buch, Tageszeitungen und Zeitschriften wenig kooperativ. Deswegen hält der DJV § 31 Abs. 4 UrhG nach wie vor für gerechtfertigt.

Erst dann, wenn sich in den Branchen gemeinsame Vergütungsregeln durchgesetzt haben und der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung auch realisiert ist, kann überlegt werden, das Verbot des § 31 Abs. 4 UrhG durch einen Anspruch auf eine gesonderte und angemessene Vergütung zu ersetzen. Da bereits heute sog. Risikogeschäfte nach der Rechtsprechung des BGH auf der Grundlage des § 31 Abs. 4 UrhG zulässig sind, und auch die Frage, wann eine unbekannte Nutzungsart bekannt wird, nur im Einzelfall der Nutzungsart zu entscheiden ist, plädiert der DJV in jedem Fall dafür, eine den § 31 Abs. 4 UrhG ersetzende Vorschrift auf Zahlung einer gesonderten und angemessenen Vergütung verwertungsgesellschaftspflichtig zu machen.

Zu II

Der DJV hat sich an der Diskussion über die Lösungsmodelle von Dr. Vogel und Dr. Castendyk intensiv beteiligt, um insbesondere in den Archiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lagernde Werke einem größeren Publikum vermittlels des Internets oder anderer digitaler Technologien zu erschließen. Er hat in dieser Diskussion die Auffassung vertreten, dass eine Regelung zu finden ist, die die Nutzung der Archive des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zulässt. Der dafür notwendige Rechtserwerb sollte nur von einer Verwertungsgesellschaft zugelassen werden. Selbstverständlich sind die zu erwerbenden Rechte angemessen zu vergüten. Eine darüber hinausgehende Regelung befürwortet der DJV nicht. Dies gilt z.B. für den Einbezug von Verlegern auf der Rechteinhaberseite. Diesen ist es unproblematisch möglich, die notwendigen Rechte beim jeweiligen Urheber vertraglich zu erwerben. Die hier skizzierte Lösung ist nicht an der Urheberseite gescheitert. Vielmehr waren die Inhaber der Rundfunkarchive nicht bereit, eine adäquate Vergütungsregelung zu treffen. Ferner wollten auf der Verwerterseite auch solche Rechteinhaber zum Zuge

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

kommen, die keine Schwierigkeiten des Nacherwerbs von Rechten im Wege von Vertragsverhandlungen haben.

Zu F Fragen zum Filmrecht

Zu I

Zu Frage E I hat der DJV dargelegt, dass § 31 Abs. 4 UrhG nach wie vor geeignet ist, Urheber davor zu schützen, Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten ohne Vereinbarung einer angemessenen Vergütung einzuräumen. Aus den dort dargelegten Gründen spricht sich der DJV auch dagegen aus, dass den Filmherstellern Kraft cessione legis der Erwerb der Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten durch einen geänderten § 89 UrhG gestattet wird.

Zu II

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt durch den DJV nicht, auf die Stellungnahmen der Filmurheberverbände wird verwiesen.

Zu G Ausstellungsvergütung

Der DJV unterstützt die Position der bildenden Künstler, die einen Vergütungsanspruch für die öffentliche Ausstellung ihrer Werke fordern. Soweit ersichtlich, haben sich alle Künstlerverbände auf eine gemeinsame Position geeinigt. Zu den Details werden sich diese Organisationen äußern.

Zu H Künstlergemeinschaftsrecht

Die Forderung der Künstlerverbände auf Schaffung eines Künstlergemeinschaftsrechts (Goethe-Groschen) wird vom DJV unterstützt.

Zu: Weiterer Gesetzgebungsbedarf

Zu § 97 UrhG

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Schließlich vertritt der DJV die Auffassung, dass § 97 UrhG in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst werden sollte:

„(1) ... An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte das Doppelte der angemessenen Vergütung (§ 32 Abs. 1 S. 2) oder die Herausgabe des Gewinns verlangen, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat.“

Aus Sicht des DJV ist es dringend geboten, das Sanktionsrecht im Urheberrechtsgesetz deutlich zu verstärken. Entsprechend den Regelungen in anderen europäischen Ländern (z.B. § 87 Abs. 3 österreichisches UrhG) sollte in § 97 UrhG geregelt werden, dass im Falle der unbefugten Nutzung eines Werkes ein Anspruch auf Zahlung des Doppelten angemessenen Entgelts für den Urheber in dem Fall besteht, dass ein höherer Schaden als Vermögensschaden nicht nachgewiesen wird.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft in nationales Recht bliebe nur Stückwerk, wenn sie nicht durch eine flankierende Änderung des § 97 abgesichert wird. Insbesondere der Erwägungsgrund 59 der Richtlinie weist auf die Gefahr der Rechtsverletzung durch Nutzung digitaler Technik hin. Erwägungsgrund 58 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu wirksamen Sanktionen und Rechtsbehelfen bei Zuwiderhandlungen gegen die in der Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten. Dazu gehören auch die in Art. 2 bis Art. 4 der Richtlinie geregelten ausschließlichen Verwertungsrechte. Das im Erwägungsgrund 11 niedergelegte Ziel einer rigorosen und wirksamen Regelung zum Schutze der Urheberrechte könnte nicht erreicht werden, wenn Rechtsverletzungen gegen das geistige Eigentum im Wesentlichen – wie bisher – ohne Folgen blieben. Derzeit können sich Verwerter, denen der ordnungsgemäße Erwerb der Nutzungsrechte zu teuer oder zu umständlich ist, relativ problemlos über die Rechte der Urheber hinwegsetzen, weil ihnen bei Entdeckung der Urheberrechtsverletzung schlimmstenfalls die Zahlung der üblichen und angemessenen Lizenzgebühr „droht“. Es stellt keine wirksame Sanktion bei Zuwiderhandlungen gegen die ausschließlichen Verwertungsrechte der Urheber dar, wenn der Verletzer grundsätzlich dem vertragstreuen Verwerter gleichgestellt wird. Diese Gleichstellung minimiert das Risiko gerade auch der vorsätzlich handelnden Urheberrechtsverletzer völlig und erhöht die Gefahr, dass urheberrechtlich geschützte Werke ohne vertragliche Grundlage genutzt werden. Dies gilt derzeit insbesondere im Bereich der Online-Nutzung, in dem der Rechtsbruch an der Tagesordnung ist.

Schließlich wird insoweit auch auf Art. 17 Abs. 1 lit. a des Entwurfs der Enforcement-Richtlinie verwiesen. Art. 17 Abs. 1 lit. a sieht eine Regelung wie vom DJV gefordert vor.

Seite 21

DJV-Stellungnahme zur weiteren Urheberrechtsreform („Zweiter Korb“)

Benno H. Pöppelmann

- Justitiar -